

Satzungsteil

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 99 a UG

SA 91000 STAB 146-01

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 diesen Satzungsteil in der vorliegenden Form genehmigt.

Dieser Satzungsteil tritt am 17. Dezember 2020 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz) in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines (Präambel).....	3
§ 2	Ankündigung und Anhörung des Fachbereichs.....	3
§ 3	Einleitung des Verfahrens	4
§ 4	Lehr- und Fachvortrag und Hearing	4
§ 5	Berufungsverhandlung.....	5
§ 6	Anstellung und Arbeitsvertrag	5

§ 1 Allgemeines (Präambel)

Personen mit herausragenden Qualifikationen und Hebelwirkung für die Profilbildung der Universität sind häufig nur durch direkte Ansprache gewinnbar. Um derartige Chancen zu nutzen, hat der Gesetzgeber die Berufung gemäß § 99 a UG geschaffen. Laut § 99 a (1) UG ist für diese Art der verkürzten Berufungen im Entwicklungsplan eine Anzahl von maximal 5vH Stellen für Professuren ohne Widmung vorzusehen.

Erhält der*die Rektor*in Kenntnis über eine Person mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation, die die Profilbildung der Universität wesentlich unterstützen würde, so wird er*sie zur Klärung Vorgespräche führen.

§ 2 Ankündigung und Anhörung des Fachbereichs

(1) Beabsichtigt der*die Rektor*in eine international in Forschung und Lehre herausragende Persönlichkeit im Rahmen eines verkürzten Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung gemäß § 99 a UG an die TU Graz zu berufen, so informiert er*sie darüber schriftlich

1. den*die Dekan*innen der TU Graz
2. den*die Leiter*innen der betroffenen Fields of Expertise (FoE)
3. den*die Studiendekan*innen des Fachbereichs
4. die Institutsleitung, falls die Professur einem bestehenden Institut zugeordnet werden soll
5. die gesamte Kurie der Universitätsprofessor*innen jenes Fachbereichs, dem die neue Professur angehören soll
6. den*die Vorsitzende*n und die Kuriensprecher*innen des Senates der TU Graz

unter Benennung der folgenden Punkte:

- die für die Professur in Aussicht genommene Person unter Bekanntgabe des öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Werdegangs (CV) und der öffentlich nachvollziehbaren Qualifikation
- den Grund für den vorliegenden Vorschlag und die Stärkung von FoE(s)
- die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung und
- die mögliche Integration in den Fachbereich/die Fakultät

(2) Im Rahmen dieser Information lädt er/sie die unter § 2 Z 1 bis Z 6 genannten Personen zur schriftlichen Stellungnahme ein und zwar in Bezug auf die folgenden Aspekte:

- die wissenschaftliche Qualifikation (gemessen an den für Professuren international üblichen Kriterien)
- die mögliche Widmung der neuen Professur (Lehrbefugnis) und
- die mögliche organisatorische Zuordnung der Person

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) wird parallel zur Stellungnahme in Bezug auf mögliche Einwände kontaktiert.

(4) Alle Stellungnahmen sollen binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen bei dem*bei der Rektor*in¹ eintreffen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Der*die Rektor*in prüft die eingelangten Stellungnahmen und entscheidet auf Basis aller vorliegenden Unterlagen über die Kontaktaufnahme mit der avisierten Person. Er*Sie informiert darüber schriftlich den in § 2 (1) Z 1 bis Z 6 genannten Personenkreis sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG).

(2) Sollten die Stellungnahmen kritisch und/oder unterschiedlich ausfallen, wird der*die Rektor*in weitere Gespräche mit den Universitätsprofessor*innen und Vertreter*innen des Fachbereichs, die von den Kurien des Senats nominiert werden, führen.

(3) Der*die Rektor*in kann bei Bedarf Gutachten von Expert*innen (mit einer der österreichischen Habilitation gleichwertigen Qualifikation) für seine*ihre Entscheidung einholen.

(4) Im Falle einer positiven Entscheidung fasst das Rektorat einen Beschluss über die Freigabe der budgetären Mittel und ersucht den Senat um Einsetzung einer Berufungskommission mit dem gleichen Nominierungsverfahren wie in der TU Graz Richtlinie für Berufungsverfahren nach § 98 UG zur Beurteilung der Qualifikation der angesprochenen Person in Forschung, Lehre und Führung.

(5) Parallel lädt der*die Rektor*in die in Aussicht gestellte Person zur Vorstellung im Rahmen eines Lehr- und Fachvortrages sowie zu einem Hearing vor einer Berufungskommission der TU Graz ein. Er*Sie ersucht diese Person bei Annahme der Einladung, einen vollständigen CV mit Übersicht über das bisherige Wirken in Forschung und Lehre, die fünf wichtigsten Publikationen sowie einem Konzept zur Entwicklung der künftigen Forschung und Lehre an der TU Graz und der dafür nötigen Infrastruktur zu übermitteln.

§ 4 Lehr- und Fachvortrag und Hearing

(1) Die angesprochene Persönlichkeit wird gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission zu einem Forschungs- und Lehrvortrag vor der Berufungskommission und den Mitarbeiter*innen und Studierenden des Fachbereichs sowie zum nachfolgenden internen Hearing eingeladen.

¹ Red. Anm.: Zur Entscheidungsvorbereitung im Wege des Berufungsmanagements

- (2) Im Rahmen des internen Hearings hat der*die angesprochene Kandidat*in sein*ihre Konzept zur Ausrichtung des neuen Institutes bzw. der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe vorzustellen.
- (3) Die Berufungskommission beurteilt die Kompetenz in Forschung, Lehre und Führung auf der Grundlage der eingelangten Unterlagen und den Eindrücken im Hearing.
- (4) Die Berufungskommission entscheidet über eine schriftlich zu begründende Empfehlung zur Einleitung von Berufungsverhandlungen, die dem*der Rektor*in binnen einer Frist von vier Wochen nach dem Hearing zu übermitteln ist.

§ 5 Berufungsverhandlung

Bei Vorliegen einer Besetzungsempfehlung durch die Berufungskommission kann der*die Rektor*in gemeinsam mit dem*der Dekan*in des Fachbereichs die Verhandlungen einleiten.

§ 6 Anstellung und Arbeitsvertrag

- (1) Gemäß § 99 a (2) UG berufene Universitätsprofessor*innen werden an der TU Graz auf Basis des Univ.-KV in einem privatrechtlichen, vorerst auf sechs Jahre befristeten Arbeitsverhältnis zur TU Graz angestellt.
- (2) Nach Ablauf des fünften Arbeitsjahres kann der*die Universitätsprofessor*in einen Antrag im Wege des*der Dekan*in an den*die Rektor*in bzgl. der Entfristung des Arbeitsvertrags stellen.
- (3) Eine Entfristung kann nach positiver Qualifikationsprüfung mit international gültigen Standards erfolgen. Diese Qualifikationsprüfung findet in der Regel im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens (mit Review durch internationale Peers und mit internen Stellungnahmen von Universitätsangehörigen) statt. Betrachtet werden dabei die Leistungen der abgelaufenen fünf Jahre an der TU Graz in Hinblick auf Forschung, Lehre, Führung/Verwaltungsbeteiligung.